

**Erste Ordnung zur Änderung der Wahlordnung
der Studierendenschaft der Friedrich-Schiller-Universität Jena
vom 13. März 2013**

Die Studierendenschaft der Friedrich-Schiller-Universität Jena erlässt auf Grundlage der §§ 72 Abs. 2, 73 Abs. 2, 74 Abs. 1 des Thüringer Hochschulgesetzes (ThürHG) vom 21. Dezember 2006 (GVBl. S. 601), zuletzt geändert durch Artikel 16 des Gesetzes vom 21. Dezember 2011 (GVBl. S. 531), durch Beschluss des Studierendenrates vom 12. März 2013 diese Änderungsordnung der Wahlordnung der Verfassten Studierendenschaft vom 27. Januar 2009 (Verkündungsblatt der Friedrich-Schiller-Universität Jena Nr. 6/2009, S. 237), geändert durch Änderungsordnung vom 22. Februar 2012 (Verkündungsblatt der Friedrich-Schiller-Universität Jena Nr. 3/2012, S. 129).

Der Rektor der Friedrich-Schiller-Universität Jena hat diese Änderungsordnung am 28. März 2013 genehmigt.

**Artikel 1
Änderung der Wahlordnung**

1. § 1 wird wie folgt geändert:
In Absatz 7 werden die Worte „bis zur Konstituierung des Gremiums“ durch die Worte „für mindestens ein Jahr“ ersetzt.
2. § 4 Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - a) In Nr. 3 wird das Wort „Wählerverzeichnis“ durch das Wort „WählerInnenverzeichnis“ ersetzt.
 - b) In Nr. 4 wird das Wort „Wählerverzeichnis“ durch das Wort „WählerInnenverzeichnis“ ersetzt.
3. § 5 wird wie folgt geändert:
 - a) Der bisherige Absatz 1 wird aufgehoben.
 - b) Der bisherige Absatz 2 wird Absatz 1 und wie folgt geändert:
 - i. Satz 1 erhält folgende Fassung:
„Auf Antrag kann der / die WählerIn seine / ihre Wahl per Brief durchführen.“
 - ii. Folgender Satz 4 wird angefügt:
„Der Wahlvorstand beschließt über die Frist zur Stimmabgabe per Brief, werden die Wahlen gemeinsam mit den Gremienwahlen der FSU Jena durchgeführt, gelten für die Briefwahl die Fristen nach der Wahlordnung der FSU Jena.“
 - c) Der bisherige Absatz 3 wird Absatz 2 und wie folgt geändert:
Satz 4 erhält folgende Fassung:
„Die Unterlagen müssen bis zum sich gemäß Absatz 1 Satz 4 ergebenden Zeitpunkt beim Wahlvorstand eingegangen sein.“
 - d) Die bisherigen Absätze 4 und 5 werden Absätze 3 und 4.
 - e) Der bisherige Absatz 6 wird Absatz 5 und wie folgt geändert:
Die Angabe „Abs. 4“ wird durch die Angabe „Abs. 3“ ersetzt.
 - f) Der bisherige Absatz 7 wird Absatz 6 und wie folgt geändert:
Die Angabe „Abs. 3 Satz 1“ wird durch die Angabe „Abs. 2 Satz 1“ ersetzt.
 - g) Der bisherige Absatz 8 wird Absatz 7 und wie folgt geändert:
Die Angabe „Abs. 2“ wird durch die Angabe „Abs. 1 Satz 4“.

4. § 7 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 2 erhält folgende Fassung:
„Die Kandidatur zu einer Wahl erfolgt schriftlich als Listenwahlvorschlag mit Hilfe des beim Wahlvorstand zu beziehenden Formulars. Dabei sind von jedem / jeder Kandidaten / Kandidatin
1. der vollständige Name,
2. die Matrikelnummer,
3. das Geburtsdatum und
4. die Anschrift mit einer E-Mailadresse und / oder Telefonnummer anzugeben.
Ferner ist die Angabe eines Kennwortes zulässig.“
 - b) Absatz 4 Satz 2 erhält folgende Fassung:
„Finden keine gemeinsamen Wahlen mit der FSU Jena statt, beschließt der Wahlvorstand über die Frist zur Einreichung von Wahlvorschlägen; diese darf nicht später als vier Wochen vor Beginn der Urnenwahl enden.“
 - c) In Absatz 5 Satz 2 wird das Komma hinter „Namen“ durch das Wort „und“ ersetzt und die Worte „die Studiengänge und die höchste Fachsemesterzahl innerhalb dieser“ werden gestrichen.
 - d) In Absatz 6 Satz 2 wird hinter dem Wort „Umtragung“ das Wort „betrachtet“ eingefügt.
5. § 14 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - i. Folgender neuer Satz 1 wird eingefügt:
Die ordentlichen Wahlen zu den Fachschaftsräten finden gleichzeitig mit den Wahlen zum Studierendenrat statt.
 - ii. Der bisherige Satz 1 wird Satz 2.
 - b) Absatz 4 erhält folgende Fassung:
„Für jede Fachschaft wird durch den jeweiligen Fachschaftsrat ein Wahlvorstand beauftragt. Die Bestimmungen aus § 2 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 2 bis 6 gelten entsprechend. Abweichend von § 2 Abs. 1 Satz 1 besteht der Wahlvorstand der Fachschaft mindestens aus einem, maximal aus drei Mitgliedern. WahlleiterIn ist automatisch der / die WahlleiterIn der Wahl zum Studierendenrat. Er / Sie ist in den Sitzungen des Wahlvorstandes der Fachschaft nicht stimmberechtigt.“
 - c) In Absatz 5 wird Satz 2 aufgehoben.
 - d) Die Absätze 6 und 7 werden aufgehoben, die bisherigen Absätze 8 bis 12 werden Absätze 6 bis 10.
 - e) Folgender neuer Absatz 11 wird angefügt:
„Für Briefwahlen gilt § 6 in entsprechender Anwendung.“
6. § 16 wird aufgehoben.
7. § 17 wird aufgehoben.
8. Der bisherigen §§ 18 und 19 werden zu §§ 16 und 17.
9. Der bisherige § 20 wird zu § 18 und erhält folgende Fassung:
- „§ 18 Anwendbares Recht**
Soweit diese Ordnung keine Regelungen enthält, gilt im Übrigen die Wahlordnung der FSU Jena entsprechend. Werden Wahlen nach dieser Ordnung gemeinsam mit den Gremienwahlen der FSU Jena durchgeführt, gelten die Bestimmungen der Wahlordnung der FSU Jena, sofern nicht Bestimmungen dieser Ordnung dem entgegenstehen.“
10. Der bisherige § 21 wird zu § 19.
11. Die Inhaltsübersicht wird den vorstehenden Änderungen angepasst.

Artikel 2
Inkrafttreten, Neubekanntmachung

1. Diese Änderungsordnung tritt nach Genehmigung durch den Rektor der Friedrich-Schiller-Universität Jena am Tage nach der Bekanntmachung im Verkündungsblatt der Friedrich-Schiller-Universität Jena in Kraft.
2. Der Vorstand des Studierendenrates wird ermächtigt, die Wahlordnung in der vom Inkrafttreten dieser Änderungsordnung an geltenden Fassung unter Einschluss redaktioneller Anpassungen, insbesondere des Gender Stars bei Personenbezeichnungen, neu bekannt zu machen.

Jena, den 13. März 2013

Der Vorstand

Janine Eppert

Michael Marbach

Johannes Struzek